KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 20. Oktober 2026

Nr. 2026/1779
KR.Nr. AD 0191/2026 (FD)

Dringlicher Auftrag Fraktion GRÜNE: Governance und parlamentarische Kontrolle der Solothurner Spitäler AG überprüfen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Auftragstext

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Governance der Solothurner Spitäler AG (soH) sowie deren Einbettung als privatrechtliche Unternehmung umfassend zu überprüfen. Er legt dem Kantonsrat einen Bericht mit konkreten Verbesserungsvorschlägen vor. Insbesondere ist aufzuzeigen,

1. ob die heutigen Eigentümer- und Aufsichtsstrukturen den Anforderungen an Transparenz, Rechenschaft und wirksame Kontrolle genügen;
2. ob die bestehenden parlamentarischen Kontrollinstrumente – insbesondere die Geschäftsprüfungskommission (GPK) – ausreichend sind oder ob zusätzliche oder angepasste Aufsichts- und Kontrollmechanismen notwendig sind;
3. welche Governance-Modelle andere Kantone für ihre Spitäler anwenden und welche Erkenntnisse daraus für den Kanton Solothurn gewonnen werden können;
4. welche Auswirkungen die Umwandlung der soH in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft auf die demokratische Kontrolle, die Transparenz, die politischen Einflussmöglichkeiten sowie die Unternehmensführung hatte und wie sich diese gegenüber der früheren Organisationsform unterscheiden;
5. welche gesetzlichen oder organisatorischen Anpassungen erforderlich wären, um die demokratische Kontrolle, die Transparenz und die Verantwortlichkeit der soH nachhaltig zu stärken.

2. Begründung (Vorstosstext)

Die Erkenntnisse der jüngsten Untersuchungen rund um die soH haben erhebliche Defizite bei der Corporate Governance, der Transparenz und der Kontrolle aufgezeigt. Obwohl sich die soH vollständig im Eigentum des Kantons befindet und einen zentralen Auftrag der öffentlichen Gesundheitsversorgung erfüllt, sind die Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten des Kantonsrats begrenzt.
Mit der Ausgliederung der Spitäler in eine privatrechtliche Aktiengesellschaft wurde eine Organisationsform gewählt, welche mehr unternehmerische Flexibilität ermöglichen sollte. Gleichzeitig veränderten sich jedoch die Zuständigkeiten sowie die Möglichkeiten der politischen und parlamentarischen Einflussnahme. Vor dem Hintergrund der jüngsten Ereignisse stellt sich die Frage, ob die damaligen Ziele erreicht wurden und ob die heutige Governance den Anforderungen an eine vollständig im Eigentum des Kantons stehende Institution mit einem öffentlichen Leistungsauftrag noch gerecht wird.
Deshalb soll der Regierungsrat die heutige Organisationsform auch mit der früheren Struktur der kantonalen Spitäler vergleichen. Dabei sind insbesondere die Unterschiede hinsichtlich demokratischer Kontrolle, Transparenz, Verantwortlichkeiten, Effizienz, Entscheidungswegen und finanzieller Steuerung darzustellen. Auf dieser Grundlage soll beurteilt werden, ob die heutige Konstruktion zweckmässig ist oder ob Anpassungen notwendig sind.

Ziel dieses Auftrags ist eine fundierte Auslegeordnung mit konkreten Vorschlägen, wie die Governance der soH verbessert und das Vertrauen von Bevölkerung, Patientinnen und Patienten sowie Mitarbeitenden nachhaltig gestärkt werden kann.

3. Dringlichkeit

Der Kantonsrat hat am 2. September 2026 die Dringlichkeit beschlossen.

4. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nr. 2026/1231 vom 30. Juni 2026 von den Untersuchungsberichten zur Einhaltung des Personalrechts in der Solothurner Spitäler AG (soH) Kenntnis genommen. Die Berichte zeigen Verstösse der soH gegen das Personalrecht sowie Mängel in der Aufsicht und Steuerung durch den Kanton auf.

Der Regierungsrat hat die soH angewiesen, die festgestellten Mängel bei der Umsetzung des Personalrechts zu beheben und bei den Verantwortlichen Rückforderungen zu prüfen und vorzunehmen. Gleichzeitig anerkennt er, dass die kantonale Aufsicht über die soH verbessert werden muss. Gemäss Ziff. 4.2 des erwähnten RRB hat er deshalb den Auftrag erteilt, ein Aufsichts- und Steuerungskonzept zwischen der soH und dem Kanton im Personalbereich zu erarbeiten. Die zu erwartende Erkenntnisse aus dem Konzept können namentlich zu Anpassungen in der Eigentümerstrategie oder den geltenden gesetzlichen Grundlagen führen. Des Weiteren wird auch geprüft, ob die Doppelrolle der Kantonalen Finanzkontrolle als Revisionsstelle der soH und als kantonale Aufsichtsstelle entflochten werden soll. Sobald das Konzept vorliegt, entscheidet der Regierungsrat, ob weitere Massnahmen angezeigt sind.

Über den Stand der Konzeptarbeiten und allfällige weitere Massnahmen informiert der Regierungsrat die ebenfalls mit Untersuchungen zur soH beauftragte Geschäftsprüfungskommission (GPK) regelmässig. Die GPK ihrerseits wird dem Kantonsrat im Anschluss an ihre Nachkontrollen – spätestens im 3. Quartal 2027 – über den Erfüllungsstand ihrer an den Regierungsrat gerichteten Empfehlungen Bericht erstatten.

Mit dieser Neuregelung der Aufsicht und Steuerung wird der zentrale, durch die Untersuchungen festgestellte Mangel bei der Governance behoben. Weitere Mängel in der Corporate Governance der soH wurden nicht festgestellt. Der Regierungsrat sieht deshalb keinen Anlass, die Rechtsform der soH als privatrechtlich organisierte Aktiengesellschaft und die geltende Corporate Governance grundsätzlich in Frage zu stellen. Des Weiteren obliegt es nicht dem Regierungsrat zu beurteilen, ob die bestehenden parlamentarischen Kontrollinstrumente ausreichend beziehungsweise inwiefern zusätzliche Aufsichts- und Kontrollmechanismen notwendig sind. Diese Beurteilung liegt vielmehr beim Parlament selbst.

Als weiteres Problem hatten die Untersuchungen die Verbindung von privatem und öffentlichem Recht identifiziert: Für die soH sind heute sowohl das Aktienrecht als auch – über die Unterstellung unter das Staatspersonalgesetz (StPG, BGS 126.1) – das öffentliche Personalrecht massgebend, was offensichtlich zu Rechtsunsicherheiten geführt hat. Mit dem Auftrag der Spezialkommission Personalrecht, für die soH die Kompetenz für einen eigenständigen privatrechtlichen Gesamtarbeitsvertrag zu schaffen, wird die soH vom StPG gelöst und damit auch dieser Mangel behoben. Dieser Entscheid bestätigt zugleich die Rechtsform der soH als Aktiengesellschaft.

Fazit: Mit den dargelegten Massnahmen wird der im Auftrag angesprochene Governance-Mangel behoben; für eine grundsätzliche Änderung der Rechtsform oder der Corporate Governance

der soH besteht aus Sicht des Regierungsrates kein Anlass. Er beantragt dem Kantonsrat deshalb, den Auftrag nicht erheblich zu erklären.

5. Antrag des Regierungsrates

Nichterheblicherklärung.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Vorberatende Kommission

Geschäftsprüfungskommission

Verteiler

Finanzdepartement
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)